

Statuten des Vereins Fluggruppe Belmond

Vorbemerkung Im Folgenden wird der Einfachheit halber die männliche Schreibform verwendet, damit ist immer auch die weibliche Form eingeschlossen.

1 Namen und Sitz

1.1.1 Unter dem Namen Fluggruppe Belmond besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2 Zweck

- 2.1.1 Der Verein bezweckt die Förderung des Gleitschirm- und Deltaflugsport
- 2.1.2 Dies geschieht insbesondere durch
- 2.1.3 Unterstützen des Übergangs vom Schüler zum selbständigen Piloten
- 2.1.4 Die Fluggebiete in unserer Region erhalten
- 2.1.5 Das Koordinieren von gemeinsamen Aktivitäten
- 2.1.6 Kontaktpflege mit anderen nationalen und internationalen Gruppierungen
- 2.1.7 weitere Aktivitäten

3 Mitgliedschaft

- 3.1.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Juristische Personen können nur als Passivmitglieder dem Verein beitreten.
 - a) Aktivmitglieder (mit Stimmrecht)
 - b) Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)
- 3.1.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags wirksam.
- 3.1.3 Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Als Basis gilt der Gegenwert eines guten Abendessens anlässlich der GV. Die maximale Beitragshöhe beträgt CHF 50.-. Die Mitgliedschaft beginnt mir der Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 3.1.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

 In diesem Fall endet die Mitgliedschaft 30 Tage nach Versand der Mahnung.

Statuten Fluggruppe Belmond

¹ Wenn jemand den Jahresbeitrag auch nach einer Mahnung nicht bezahlt, zeigt er sein Desinteresse. Ein Hin-und Her von Aus- und Eintritten ist kaum zu befürchten (und falls doch, kann der Vorstand den Eintritt verweigern).

- 3.1.5 Der Austritt erfolgt mittels schriftlich oder per E-Mail eingereichter Erklärung an den Vorstand.
- 3.1.6 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort.

4 Organe

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

4.2 Generalversammlung

- 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres statt.
- 4.2.2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- 4.2.3 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
- 4.2.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 4.2.5 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - d) Festsetzung des Jahresbudgets für das folgende Jahr² und der Jahresbeiträge
 - e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Änderung der Statuten
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins
- 4.2.6 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4.2.7 Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

4.3 Vorstand

- 4.3.1 Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident, der Kassier und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds.
- 4.3.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 4.3.3 Der Vorstand kann Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.
- 4.3.4 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident *
 - b) Vizepräsident

² Übergangsbestimmung: bei der ersten Generalversammlung auch für das laufende Jahr

- c) Aktuar *
- d) Kassier *
- e) Beisitzer
- Minimalbesetzung
- 4.3.5 Ämterkumulation ist zulässig. Der Präsident kann nicht gleichzeitig Vize-Präsident sein und der Kassier kann nicht gleichzeitig Präsident sein.
- 4.3.6 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es ist dies insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- 4.3.7 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Einzelunterschrift.

4.4 Revisionsstelle

- 4.4.1 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Revision wird von einer oder mehreren natürlichen Personen (wobei eine zweite Personen als Stellvertretung fungiert), die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, durchgeführt oder sie wird einer juristischen Person übertragen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 4.4.3 Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

5 Vereinsvermögen und Haftung

- 5.1.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 5.1.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art 75a ZGB). Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

6 Statutenänderung und Vereinsauflösung

- 6.1.1 Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.1.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 6.1.3 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses, der zur Förderung des Gleitschirm- und Deltaflugsportes beitragen muss.

7 Inkrafttreten der Statuten

- 7.1.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.
- 7.1.2 Der Gründerpräsident: Der Protokollführer:

(Ort, Datum, Unterschriften)